

Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **16/1902 (1904)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-15490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. März 1902.)

§ 1. Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegenstände, welche dem Staat, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen angehören und als Altertümer einen Wert haben, werden in ein durch den Regierungsrat zu führendes Inventar aufgenommen.

Diesen Gegenständen sind die historischen Urkunden der Gemeinden und Korporationen gleichgestellt.

Bei Baudenkmälern unterliegt der Grund und Boden, auf dem sie sich befinden, ebenfalls der Eintragungspflicht.

§ 2. Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historische Urkunden, welche Privatpersonen gehören, können auf Verlangen der letztern in das staatliche Inventar aufgenommen werden.

§ 3. Das Inventar der Kunstaltertümer wird durch die Staatskanzlei unter Mitwirkung des Staatsarchivars und einer vom Regierungsrat zu wählenden Expertenkommission aufgestellt.

Die Eintragung wird auf Antrag der Staatskanzlei vom Regierungsrat beschlossen.

Die Aufnahme in das Inventar erfolgt unter Angabe des Gegenstandes, des Eigentümers und des Ortes, der Lage oder der Aufbewahrung.

Dasselbe wird alle drei Jahre einer einläßlichen Revision unterzogen.

§ 4. Von jeder Eintragung ist unverzüglich dem Eigentümer des Gegenstandes durch Zustellung des regierungsrätlichen Beschlusses Mitteilung zu machen. Die Eintragung ist auf dem Gegenstand selbst in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Überdies werden die Eintragungen durch Einrücken ins Amtsblatt veröffentlicht.

Jede wesentliche Veränderung des Aufbewahrungsortes ist dem Regierungsrat anzuzeigen.

§ 5. Die im Inventar eingetragenen Altertümer dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates weder entgeltlich noch unentgeltlich zu Eigentum übertragen, noch verpfändet, noch aus dem Staatsgebiet ausgeführt werden.

Die Ersitzung ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung, Altertümer außer Landes zu transportieren, kann nicht verweigert werden, sofern der Eigentümer selber seinen Wohnsitz in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegt.

§ 6. Zu jeder Reparatur, Abänderung oder Restauration der im Inventar eingetragenen unbeweglichen Altertümer bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates, ebenso zur Abtragung derselben.

§ 7. Der Staat verpflichtet sich, bewegliche Kunstgegenstände, die in das Inventar aufgenommen sind, auf Verlangen ihrer Eigentümer um einen Schatzungspreis pfand- oder kaufweise zu übernehmen.

Wenn sich die Parteien über den Schatzungspreis nicht verständigen können, so ist gemäß dem durch Dekret des Großen Rates zu ordnenden Schatzungsverfahren vorzugehen.

Die Gegenstände, die der Staat übernommen hat, bleiben unveräußerlich.

§ 8. Werden in das Inventar aufgenommene Altertümer ohne Einwilligung des Regierungsrates auf jemand übertragen und weigert sich der frühere Besitzer, dieselben zurückzuverlangen, so verwirkt er das Rückforderungsrecht zu Handen des Staates, und es kann dieser an seiner Statt dieses Recht ausüben.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Großen Rates bestimmt.

§ 9. Ist ein in das Inventar aufgenommener Gegenstand ohne die Einwilligung des Regierungsrates veräußert oder aus dem Kantonsgebiet ausgeführt worden, oder ist die Inventarisierungsmarke auf demselben böswillig beseitigt worden, so kann der Fehlbare vom Regierungsrat mit einer Buße bis zu Fr. 5000 belegt werden.

Alle andern Übertretungen dieses Gesetzes oder der in Ausführung desselben erlassenen Dekrete können mit Bußen bis auf Fr. 50 geahndet werden.

§ 10. Auf das Verlangen des Eigentümers kann der Regierungsrat, nach eingeholtem Gutachten einer Expertenkommission, die teilweise oder gänzliche Abschreibung eines Gegenstandes aus dem Inventar verfügen.

Vorbehältlich dieser Bestimmung kann die einmal erfolgte Eintragung eines Gegenstandes in das staatliche Inventar ohne Einwilligung des Regierungsrates nicht zurückgezogen werden.

§ 11. Der Regierungsrat kann, sofern es zur Erhaltung von Altertümern nötig erscheint, Staatsbeiträge bewilligen.

Die in § 9 vorgesehenen Bußen werden ebenfalls zu diesem Zwecke verwendet.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

2. 2. Gesetz betreffend Errichtung eines Kollegiums. (Landesgemeindebeschuß vom 4. Mai 1902.)

Die Landesgemeinde des Kantons Uri, nach Einsicht und in Würdigung des Berichtes über die Gründung und den Betrieb eines Kollegiums, in Ausführung des Art. 7 der Kantonsverfassung, auf Antrag des Landrates,

beschließt:

Art. 1. Es soll ein Kollegium mit sechs Gymnasialklassen, drei Realklassen, einem deutschen und einem fremdsprachigen Vorkurse gegründet werden.

Die Ergänzung der Klassen bis zum Anschlusse an die Universität und bis zur vollen humanistischen Maturität soll, sobald es die Mittel und die Frequenz der Lehranstalt gestatten, durchgeführt werden.

Art. 2. Der Kanton beteiligt sich an den daherigen Kosten folgendermaßen:

- a. Er überläßt das Zeughaus und den Schächengrund zur Benützung für die Zwecke des Kollegiums, unter Wahrung seines Eigentumsrechtes;
- b. er bewilligt eine Summe von Fr. 220,000 für die baulichen Veränderungen und die Neubauten, einschließlich die Einfriedigung und Herichtung des Platzes, gemäß den neuesten Plänen des Herrn Architekt J. Müller, Kantonsbaumeister in Luzern, jedoch unter Ausschluß eines ständigen Staatsanleihens;
- c. er übernimmt die Auslagen für die Feuerassekuranz und den baulichen Unterhalt der Gebäude, soweit derselbe nach Maßgabe des Obligationenrechts dem Eigentümer zusteht;
- d. er gewährt den bisher jährlich an die Kantonsschule ausgerichteten Staatsbeitrag von Fr. 7500 dem Kollegium, jedoch nur für solange, als dieser Beitrag für den gedeihlichen und gründungsgemäßen Betrieb der Lehranstalt erforderlich ist;
- e. er stellt dem Kollegium auf die Dauer von 30 Jahren ein Stück Pflanzland bei der Schächenbrücke zur Verfügung;

f. er tritt dem Kollegium das Inventar und die Lehrmittel der Kantonschule, sowie deren Bibliothek und Sammlungen ab, letztere unter Wahrung des kantonalen Eigentumsrechtes.

Art. 3. Weitere Leistungen an den Bau und den Unterhalt des Kollegiums und das Risiko des Betriebes desselben übernimmt der Kanton nicht.

Art. 4. Die Anschaffung und Ergänzung des Inventars, der Schulgeräte, der Lehr- und Unterrichtsmittel (vorbehältlich Art. 2, litt. f), sowie der Betrieb des Kollegiums ist Sache einer zu bildenden Gesellschaft.

Dieselbe muß über ein hinreichendes Kapital verfügen, um die im ersten Absatz genannten Verpflichtungen bestreiten und ein allfälliges Betriebsdefizit decken zu können.

Das Kapital dieser Gesellschaft ist als Schulgut, gemäß Art. 2, litt. b des kantonalen Steuergesetzes, aufzufassen.

Bei Anschaffungen von Hausgeräten soll das einheimische Gewerbe zu gleichen Lieferungsbedingungen hinsichtlich Qualität und Preis vorab Berücksichtigung finden.

Art. 5. Der Kanton verbindet seine Leistungen an das Kollegium mit folgenden grundsätzlichen Bedingungen:

- a. Die Gymnasialklassen sind in jeder Beziehung so zu organisieren und zu leiten, daß sie den entsprechenden Klassen jener katholischen Gymnasien, welche die humanistische Maturität besitzen, gleichstehen;
- b. das Kollegium soll den Charakter einer katholischen Lehr- und Erziehungsanstalt haben und steht unter dem Protektorate des hochw. Herrn Diözesanbischofs und der Geistlichkeit des Landes;
- c. die Direktion der Anstalt soll eine geistliche sein, das Lehrpersonal hingegen soll aus Männern geistlichen und weltlichen Standes bestehen;
- d. das Kollegium soll eine öffentliche Lehranstalt sein und in wissenschaftlich-schultechnischer Beziehung den Anforderungen der Zeit entsprechen;
- e. die Lehranstalt hat den Namen „Kollegium Karl Borromäus“ zu tragen.

Art. 6. Der Erziehungsrat übt folgende Rechte aus:

- a. Er setzt den Lehrplan fest, im Einverständnis mit dem Rektorate des Kollegiums;
- b. er führt die Aufsicht über die Öffentlichkeit der Anstalt und daß sie in wissenschaftlich-schultechnischer Beziehung den Anforderungen der Zeit entspreche;
- c. er leitet die Prüfungen;
- d. er inspiziert von Zeit zu Zeit die Klassen des Kollegiums;
- e. er ist in den Organen der Gesellschaft durch selbstgewählte, außerhalb dem Lehrkörper stehende Mitglieder vertreten, und zwar in den ständigen kleinern Kommissionen durch ein und in den ständigen größern Kommissionen oder Räten durch zwei Mitglieder. Dieselben haben Sitz und Stimme.

Art. 7. Der Gesellschaft wird ferner zur Pflicht gemacht:

- a. Von unbemittelten Studierenden aus dem Kanton Uri, seien dieselben im Internate oder im Externate, kein Schulgeld zu erheben;
- b. externen ernerischen Studierenden das Recht einzuräumen, im Konvikte gegen billige Entschädigung den Mittagstisch einnehmen und die Mittagspause zubringen zu können.

Art. 8. Dem hochwürdigsten Herrn Diözesanbischof, in seiner Eigenschaft als Protektor des Kollegiums, bleiben vorbehalten:

- a. Die Missio canonica für alle Lehrkräfte, welche an der Anstalt Religionsunterricht zu erteilen haben;

- b. das Vetorecht gegenüber den übrigen Lehrkräften, sofern sie keine Garantie bieten, im Sinne und Geiste der katholischen Kirche zu wirken und gegenüber Lehrbüchern, welche im Widerspruch mit der katholischen Lehre stehen;
- c. die Inspektion durch einen bischöflichen Delegierten.

Art. 9. Auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Kollegiums ist die Kantonschule aufzuheben und treten die in der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons enthaltenen, speziell auf die Kantonsschule Bezug habenden Bestimmungen außer Kraft.

Art. 10. Die Zinse des Gymnasiums-fondes und die Beiträge der Pfarrkirche und der untern hl. Kreuzkapelle von Altdorf an die lateinische Schule gehen alsdann an das Kollegium über.

Art. 11. Sobald die Landesgemeinde diesem Gesetz ihre Zustimmung erteilt hat, wählt der Regierungsrat ein Initiativkomitee zur Bildung der im Art. 4 vorgesehenen Gesellschaft. In demselben sollen die Geistlichkeit des Landes und alle Gemeinden vertreten sein.

Art. 12. Gelingt es diesem Komitee nicht, innert einer Frist von zwei Jahren die Gesellschaft mit den benötigten Mitteln zu gründen, so tritt dieses Gesetz ohne weiteres außer Wirksamkeit.

Sobald jedoch die Gesellschaft gebildet, konstituiert und ins Handelsregister eingetragen ist, hat die Regierung die planierten Bauten in Angriff zu nehmen und durchzuführen (Art. 2, litt. b).

3. 3. Beschluß der Landesgemeinde des Kantons Uri. (Vom 4. Mai 1902.)

Der Kanton gewährt den Gemeinden auf deren Ansuchen für Erstellung oder Ankauf von neuen zweckdienlichen Schullokalen oder für Erweiterung oder Verbesserung von solchen Beiträge von 15—25 % der ausgewiesenen Kosten.

Der Landrat erhält Auftrag, innert diesen Grenzen und in Anbetracht aller Verhältnisse jeweilen endgültig die Beträge festzusetzen.

4. 4. Loi fixant les traitements des instituteurs et des institutrices des écoles primaires. (Du 26 mai 1902.)

Le Grand Conseil du canton du Valais, voulant apporter de nouvelles améliorations à la situation du personnel enseignant et venir en même temps en aide aux administrations communales; voulant aussi encourager et stimuler le zèle du personnel enseignant; sur la proposition du Conseil d'Etat,

Ordonne:

Chapitre premier.

Article premier. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet définitif est fixé à cinq cent quarante francs pour les six premiers mois d'école, et s'élève à cent francs pour chaque mois en sus.

Art. 2. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet temporaire est fixé, pour les six premiers mois, à quatre cent quatre-vingts francs et s'élève à quatre-vingt-dix francs pour chaque mois en sus; celui des instituteurs munis d'un brevet provisoire, soit d'une simple autorisation, est de trois cent quarante-cinq francs pour une école de six mois, et de soixante francs pour chaque mois en sus.

Art. 3. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet est définitif, est fixé à trois cent quatre-vingt-dix francs pour les six premiers mois d'école et est porté à soixante-dix francs pour chaque mois en sus.

Art. 4. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet est temporaire est fixé, pour les six premiers mois, à trois cent soixante francs et, pour chaque mois en sus, il est porté à soixante-cinq francs. Celui des institutrices dont le brevet est provisoire, est de trois cents francs pour une école de six mois et de cinquante-cinq francs pour chaque mois en sus.

Art. 5. Dans les écoles dites de hameau, comprenant mois de vingt élèves, le minimum du traitement peut, avec l'autorisation du Département de l'Instruction publique, être réduit à soixante francs par mois pour un instituteur et à cinquante francs par mois pour une institutrice.

Art. 6. Les instituteurs et les institutrices qui enseignent dans une localité autre que celle de leur domicile, ont droit à quatre stères de bois et à un logement convenable, ou, à ce défaut, à une équitable indemnité.

Chapitre II.

Art. 7. L'Etat contribue annuellement au paiement du traitement du personnel enseignant jusqu'à concurrence de cent quatre-vingt-quinze francs pour les instituteurs brevetés définitivement et de cent trente-cinq francs pour les instituteurs brevetés temporairement.

Art. 8. La contribution annuelle de l'Etat au paiement du traitement des institutrices dont le brevet est définitif, est de quatre-vingt-dix francs, et pour celles dont le brevet est temporaire, elle est de soixante francs.

Chapitre III.

Art. 9. Pour les cours de répétition comprenant plus de quinze élèves, le minimum du traitement de l'instituteur est fixé à quatre-vingts francs; pour les cours préparatoires au recrutement, il reçoit une indemnité de cinquante francs au moins.

Art. 10. Lorsque le cours de répétition compte de cinq à quinze élèves, l'instituteur reçoit un traitement d'au mois soixante francs et une gratification de quarante francs au mois pour les leçons préparatoires au recrutement.

Art. 11. Lorsque le nombre des élèves est inférieur à cinq et que, en raison de cette circonstance, les cours de répétition sont donnés simultanément avec ceux de l'école primaire, l'instituteur perçoit un supplément de traitement d'au moins quarante francs et une gratification égale pour les leçons préparatoires au recrutement.

Chapitre IV.

Art. 12. Il ne peut être dérogé aux dispositions de la présente loi relatives aux traitements du personnel enseignant sans une autorisation spéciale du Conseil d'Etat.

Art. 13. Dans les écoles de six à huit mois, les traitements du personnel enseignant se paient, la moitié dans la première quinzaine de Janvier, et le solde à la clôture des classes.

Art. 14. Dans les écoles de neuf mois, le paiement s'effectue par trimestre, soit fin décembre, fin mars, fin juin.

Art. 15. S'il est apporté plus d'un mois de retard au paiement de leur traitement, les instituteurs et les institutrices ont droit à l'intérêt au 5 pour cent de la somme due, à compter dès la clôture des classes.

Art. 16. A la fin de l'année scolaire, le subside de l'Etat est versé directement au personnel enseignant.

Art. 17. Les traitements du personnel enseignant des écoles primaires et des écoles normales sont exemptés tant de l'impôt cantonal que de l'impôt communal.

Art. 18. Les écoles de section sont supprimées.

Un décret spécial, à élaborer par le Grand Conseil, fixe les conséquences de cette suppression.

Art. 19. Il est institué une caisse de retraite pour le personnel enseignant des écoles primaires. Cette caisse est alimentée par les cotisations des membres intéressés et par les contributions de l'Etat.

Cette institution doit se créer par voie de décret.

Le Grand Conseil pourra également, par voie de décret, accorder une allocation supplémentaire à titre de prime d'âge aux instituteurs et aux institutrices qui ont enseigné pendant plus de dix ans et qui sont porteurs d'un brevet définitif.

Art. 20. Sont tranchées par le Département de l'Instruction publique, sauf recours au Conseil d'Etat, toutes les contestations auxquelles peuvent donner lieu l'exécution et l'interprétation de la présente loi.

Art. 21. Sont abrogés:

1. l'art. 59 de la loi du 4 juin 1873 sur l'instruction publique;
2. le décret du 26 mai 1888, concernant les primes d'encouragement pour le personnel enseignant des écoles primaires;
3. la loi additionnelle du 24 novembre 1896, modifiant l'article 31 de la loi de 1873 sur l'instruction publique.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

5. 1. **Beschluß des Großen Stadtrates von Luzern betreffend die Anstellung von Schulärzten.** (Vom 24. März 1902.)

1. Es wird für die Gemeindeschulen der Stadt Luzern eine ständige schulärztliche Aufsicht eingeführt.

2. Diese ärztliche Aufsicht wird von zwei durch den Stadtrat zu wählenden Ärzten aus der Stadt Luzern besorgt, welche im Besitze des eidgenössischen Ärzte-Diploms sein müssen.

3. Die Obliegenheiten der Schulärzte bestehen in:

- a. Ärztlicher Untersuchung und Überwachung der Schulkinder, bestehend im Untersuch beim ersten Eintritt in die Schule und beim Austritt aus derselben; Abhalten von Sprechstunden und Besuch der Schulklassen;
- b. hygieinischer Überwachung der Schulhäuser, Schullokale und Schuleinrichtungen, sowie des Unterrichts;
- c. Erteilung von schulhygieinischen Instruktionen und Vorträgen an das Lehrpersonal.

4. Die Behandlung kranker Schulkinder ist nicht von Amtswegen Sache der Schulärzte.

5. Die Schulpflege hat über die Pflichten und den Dienst der Schulärzte eine Verordnung auszuarbeiten, deren Genehmigung dem Stadtrate zusteht.

6. Die Schulärzte erhalten aus der Gemeindekasse jeder eine Besoldung von Fr. 1000 per Jahr, in vierteljährlichen Raten.

Notwendig werdende Untersuchungen durch Spezialisten sollen mit Fr. 1 per Fall honoriert werden.

7. Die Mitgliedschaft der Schulpflege schließt die Wählbarkeit als Schularzt nicht aus.

8. Zur Vollziehung dieses Beschlusses ist dem Stadtrate für das laufende Jahr ein Kredit erteilt von Fr. 2500.